

09.10.24

Gesetzesantrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und des Entgeltfortzahlungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAUB-Verfahren) ist mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl. I 2019 S. 1746) eingeführt worden und seit dem 01.01.2023 flächendeckend anzuwenden. Es knüpft daran an, dass seit dem Jahr 2021 den gesetzlichen Krankenkassen die Daten, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen, von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten über die Telematikinfrastruktur zugeleitet werden müssen. Darin hat der Bundesgesetzgeber Vereinfachungspotenzial gesehen: Anstelle der ursprünglichen Verpflichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern vorzulegen, müssen derzeit die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch bei den gesetzlichen Krankenkassen abrufen (sog. Pull-Verfahren). Die Krankenkassen stellen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf diesen Abruf hin die Arbeitsunfähigkeitsdaten online zur Verfügung.

Im Entwurf des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes hat die Bundesregierung prognostiziert, der Wirtschaft werde durch das eAUB-Verfahren kein Erfüllungsaufwand entstehen, vielmehr sei mit einer finanziellen Entlastung in Höhe von 549,4 Millionen Euro zu rechnen.

Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kritisieren vielmehr, dass das gegenwärtig bestehende eAUB-Verfahren der Wirtschaft unverhältnismäßigen Arbeits- und Kostenaufwand bereitet und Störungen in den Betriebsabläufen verursacht. Das gilt nicht nur in Einzelfällen, in bestimmten Branchen oder für bestimmte Unternehmensgrößen, sondern stellt einen generellen Befund dar. Das eAUB-Verfahren hat damit in seiner aktuellen Ausgestaltung keinen Mehrwert für die Wirtschaft, sondern verursacht im Gegenteil unverhältnismäßigen Mehraufwand.

B. Lösung

Das geltende Verfahren der eAUB im Vierten Buch Sozialgesetzbuch muss angepasst werden, um bürokratiearme, kostensparende und zeiteffiziente Lösungen bei der digitalen Übertragung von Arbeitsunfähigkeitsdaten zwischen Krankenkassen und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern zu schaffen. Dem kann nur ein Push-Verfahren, d.h. die proaktive, automatisierte Datenübertragung durch die Krankenkassen direkt an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach dem Vorbild des elektronischen Datenaustauschs in Österreich

gerecht werden. Auch wenn weiterhin mögliche Verzögerungen bei der Datenweitergabe durch Vertragsärztinnen und -ärzte oder Krankenhäuser an die Krankenkassen nicht vollständig ausgeräumt werden können, ist die Ablösung des Abrufverfahrens durch ein Push-Verfahren bei der Datenübertragung zwischen den Krankenkassen und den Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern alternativlos. Denn es ist im Besonderen wichtig, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern keine bürokratischen Hürden aufzuerlegen, die zuvor nicht bestanden hatten.

Flankierend dazu erfolgt eine Ergänzung des Entgeltfortzahlungsgesetzes für Fälle einer fehlenden Übermittlung im elektronischen Verfahren.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Nicht bezifferbar

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Nicht bezifferbar

F. Weitere Kosten

Keine

09.10.24

**Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches
Sozialgesetzbuch und des Entgeltfortzahlungsgesetzes**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 8. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit
Vorblatt und Begründung beigefügte

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
und des Entgeltfortzahlungsgesetzes

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76
Absatz 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tages-
ordnung der 1048. Sitzung am 18. Oktober 2024 zu setzen und anschließend den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 109 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- a. In Satz 1 werden die Wörter „eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen“ durch die Wörter „dem Arbeitgeber eine Meldung zu übermitteln“ ersetzt.
- b. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst: „Die in Satz 1 genannten Daten für geringfügig beschäftigte Versicherte hat die Krankenkasse abweichend von Satz 1 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu übermitteln; diese ist verpflichtet, der Krankenkasse im Vorfeld auf deren Anforderung mitzuteilen, ob eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erstellt auf der Grundlage der von der Krankenkasse übermittelten Daten die Meldung an den Arbeitgeber; sie darf die Daten ansonsten ausschließlich für die Zwecke des Erstattungsverfahrens nach dem AAG verarbeiten.“
- c. In Satz 4 werden die Wörter „mit dem Abruf“ durch die Worte „mit der Entgegennahme der Meldungen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1a wird wie folgt neu gefasst:

- a. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Bei fehlender Übermittlung im elektronischen Verfahren kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die Vorlage der in Satz 2 genannten Bescheinigung verlangen.“
- b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Die Sätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

1. Artikel 1 tritt am in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Das derzeitige Verfahren der eAUB ist für die Arbeitgeber mit unnötig hohen administrativen Aufwand verbunden und muss durch ein Verfahren abgelöst werden, in dem die Krankenkassen proaktiv die Daten zur Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die Arbeitgeber übermitteln.

Die Interessen aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Einführung des Push-Verfahrens sind – gerade auch mit Blick auf den damaligen Stand bis 1. Januar 2023 – störungsfreie Betriebsabläufe zu gewährleisten und Personal, Zeit und Kosten einzusparen bzw. zumindest neutral zu halten, damit die Unternehmen weiterhin wettbewerbsfähig bleiben. Zu Datenschutzbelangen hat die neue Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kürzlich betont, dass das Thema Datenschutz und seine aktuellen Herausforderungen lösungsorientiert angegangen werden müssten und es nicht selten von einer Interessenabwägung abhängt, ob eine Datenverarbeitung zulässig sei. Den Interessen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird mit dem derzeitigen eAUB-Verfahren jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen. Daher sind im Zusammenhang mit der eAUB die Spielräume in Form der Interessenabwägung zu nutzen.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es bedarf einer Änderung des § 109 SGB IV und flankierend des § 5 EFZG.

Alternativen

Keine

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der kurzfristige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Systemumstellung kann nicht beziffert werden. Mittelfristig ist eine deutliche Entlastung der Wirtschaft zu erwarten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Krankenkassen durch neue Programmierungs- und Verfahrensanforderungen ist nicht bezifferbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit den Änderungen von § 109 SGB IV wird die rechtliche Grundlage für die Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Arbeitgeber im Push-Verfahren, d.h. mit proaktiver Datenübertragung durch die Krankenkassen, geschaffen. Das bisher bestehende Abrufverfahren führt zu sehr hohem administrativen Aufwand der Arbeitgeber u.a. wegen Zeitverzögerungen beim Abruf der digitalen Datenübermittlung.

Umgesetzt wird dies im Wesentlichen durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1. Nach § 109 Absatz 1 Satz werden die Krankenkassen nunmehr verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Meldung zu übermitteln anstatt wie bisher nur eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 sehen eine Sonderregelung für geringfügig beschäftigte Versicherte vor. Einzugstelle für geringfügig Beschäftigte sind nicht die gesetzlichen Krankenkassen, sondern die Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Ein effizientes Datenübermittlungsverfahren zur Entlastung der Arbeitgeber erfordert auch hier eine Übermittlung im Push-Verfahren.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes)

Flankierend zu den Änderungen in § 109 SGB IV ist § 5 Absatz 1a EFZG dahingehend zu ergänzen, dass der Arbeitgeber bei fehlender Übermittlung im elektronischen Verfahren von gesetzlich versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung verlangen kann.

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben sich bereits nach derzeitiger Rechtslage als Obliegenheit vom behandelnden Arzt eine schriftliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 EFZG mit den für den Arbeitgeber bestimmten Daten aushändigen zu lassen. Nach der Gesetzesbegründung zum Dritten Bürokratieentlastungsgesetz soll Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmern die Papierbescheinigung als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel mit dem ihr von der Rechtsprechung zugebilligten hohen Beweiswert erhalten bleiben, um insbesondere in Störfällen (etwa einer fehlgeschlagenen Übermittlung im elektronischen Verfahren) das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung der Entgeltfortzahlung nach § 3 EFZG außerprozessual und prozessual nachzuweisen (BT-Drucksache 19/13959, S. 37).

Die Ergänzung des § 5 Absatz 1a EFZG um die Möglichkeit des Arbeitgebers, die Vorlage der Bescheinigung zu verlangen, knüpft an die damalige gesetzgeberische Intention an und ermöglicht letztlich im Interesse beider Arbeitsvertragsparteien eine rasche Klärung der Sachlage bei fehlender Übermittlung im elektronischen Verfahren.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Zu Nr. 1

Die Änderung in § 109 SGB IV wird zur Entlastung der Arbeitgeber schnellstmöglich umgesetzt. Der konkrete Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des für die technische Umsetzung zuständigen Spitzenverbands Bund der Krankenkassen bestimmt.

Zu Nr. 2

Die Änderung des § 5 EFZG tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.